



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 22. Juli 2021
Zl. B,K-026/210721/TS,MA

GZ: 2021-0.409.599

Betreff: Meldegesetz 1991 und Meldegesetz-Durchführungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungs- sowie Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Wir begrüßen die beabsichtigte Auflistung der Datenkategorien, die auf Verlangen an gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften zu übermitteln sind und die Konkretisierung der Verknüpfungsanfrage nach einer gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft (und nicht nach einem bestimmten Religionsbekenntnis). Weiters befürworten wir die Einführung von zusätzlichen Varianten bei der Geschlechtsbezeichnung und von sonstigen Namen im Bereich des Meldewesens. Dies alles schafft Rechtssicherheit bei bisher auftretenden Problemstellungen, die uns seitens der Gemeinden häufig zugetragen wurden.





Österreichischer
Gemeindebund

Wichtig wäre uns, dass noch klarer normiert wird, ob bei Mietverhältnissen nur ein Unterkunftgeber oder auch ein allfälliger Miteigentümer die Meldung unterfertigen muss. Überdies wären nähere Erläuterungen oder ein übersichtlicher Leitfaden für die Eintragung des dritten Geschlechts in öffentliche Register für den Rechtsanwender in der Praxis sehr hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel